

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Mai / Juni 2020

### Auszeichnungen

#### LKP erhält Auszeichnungen vom Handelsblatt und der DATEV

In der Printausgabe des Handelsblattes vom 01.04.2020 war es nachzulesen: Unsere Kanzlei wurde in diesem Jahr vom Handelsblatt für den Bereich „Pflegedienst / Ärzte“ in die Liste



aufgenommen. Eine Auszeichnung die uns ehrt und sehr freut.

Eine weitere Auszeichnung erhielten wir von der DATEV. Wie schon im vergangenen Jahr wurde LKP das Prädikat



verliehen. Als Kriterien wurden dabei herangezogen:

- die Digitalisierungsquote insgesamt,
- die Digitalisierungsquote gegenüber den Banken,
- der Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen,
- sowie die Digitalisierungsquote der Lohn Bewegungsdaten.

Es zeigt uns erneut, dass wir Mandanten haben, mit denen eine zukunftsorientierte digitale Bearbeitung der Lohn- und Finanzbuchführung möglich ist. Hierfür unseren herzlichen Dank!

### Corona 1

#### Wie LKP in Zeiten der Corona-Pandemie arbeitet

Die Gewährleistung der pünktlichen Lohnabrechnungen, die Unterstützung der Mandanten bei Soforthilfe- und Stundungsanträgen, deren ständige Beratung und Information - unser Anspruch an uns selbst war es, für unsere Mandanten jederzeit da zu sein und diese in ihrer Not bestmöglich zu unterstützen.

Zur Aufrechterhaltung unserer eigenen Funktionsfähigkeit haben wir daher frühzeitig auf ein Schichtarbeitsmodell umgestellt. Sämtliche Abteilungen in der Kanzlei wurden geteilt in eine

#### Frühschicht von 6 Uhr bis 12 Uhr und eine Spätschicht ab 13 Uhr.

Dadurch wollten wir verhindern, dass im Falle einer kanzleiinternen Infektion die ganze Kanzlei in Quarantäne muss.

Mit der Aufteilung ist auch gewährleistet, dass nicht mehr als zwei Personen in einem Raum sitzen, was das Risiko einer gegenseitigen Infektion weiter einschränkt.

Den Kontakt untereinander stellen wir sowohl durch Telefon und E-Mail als auch durch regelmäßige Zoom Besprechungen sicher. Für die vielen Fragen rund um die Kurzarbeit und deren Behandlung in der Lohnbuchhaltung standen diverse Online-Seminare zur Verfügung.

Wir hatten Glück und blieben von einer Infektion innerhalb der Kanzlei verschont. Nur eine Kollegin musste aufgrund eines Kontaktes mit einer infizierten Person in häusliche Quarantäne; sie wurde aber selbst nicht infiziert.

Auch bei LKP lief in den letzten Wochen nicht alles reibungslos; an Vieles musste man sich erst gewöhnen. Gleichwohl haben wir das Gefühl, das unser oberstes Ziel, in der Krise für die Mandanten da zu sein und ihnen Hilfe anbieten zu können, erreicht wurde.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kanzlei und zum Schutz aller LKP-Mitarbeiter haben wir uns entschieden, unser **Schichtmodell bis Ende Juni beizubehalten**.

Wir hoffen, ab 29.06.2020 wieder zu normalen Arbeitszeiten zurückkehren zu können und wünschen uns allen, dass danach nicht wieder die Notwendigkeit entsteht, Schichtarbeit anordnen zu müssen.

## Corona 2

### Wie LKP in Zeiten der Corona-Pandemie informiert

Bereits Mitte März haben wir unsere Mandanten mit unserem ersten **LKP Corona-Spezial** informiert. Insgesamt haben wir seitdem in sieben Sonderinfos über die steuerlichen und rechtlichen Aspekte berichtet.

Nicht zu verhindern war, dass die eine oder andere Information schon wenige Tage später durch gesetzliche Neuregelungen oder Verlautbarungen der Verwaltung überholt war. Aus diesem Grund sind wir in der Folge dazu übergegangen Informationen auf unserer Homepage unter

[www.LKP.de/Corona](http://www.LKP.de/Corona)

direkt zu veröffentlichen. Die Zahl der Aufrufe zeigt uns, dass die Mandanten dieses Medium zu schätzen gelernt haben.

Aktuelles in Stichworten haben wir in unserem **LKP Corona-Spezial Nr.8** zusammengefasst, welches wir Ihnen heute zur Verfügung stellen.

## Auslandreisen

### Verstärkte Kontrollen

Aufgrund unserer Nähe zu Frankreich konnten wir es hautnah erleben: Zu unserer Sicherheit wurde das Schengener Abkommen über den Wegfall der Personenkontrollen innerhalb der EU kurzfristig ausgesetzt und teilweise sogar grundsätzliche Einreiseverbote verhängt.

Auch nach den aktuellen Lockerungen dieser Anordnungen ist davon

auszugehen, dass an den Binnengrenzen verstärkt kontrolliert wird.

Es ist daher nur eine Frage der Zeit, dass dann bei geschäftlichen Reisen die Vorlage der **A1-Bescheinigung** gefordert wird. Mit dieser weisen Arbeitnehmer und Unternehmer nach, dass sie in ihrem Heimatland sozialversicherungsrechtlich erfasst sind. Im April 2019 haben wir in unserem LKP *Stichwort* darüber informiert (abrufbar auf [www.LKP.de](http://www.LKP.de)).

## Kurzarbeitergeld

### Einkommensteuerliche Behandlung beachten

Alle Bezieher von Kurzarbeitergeld sollten wissen, dass das **Kurzarbeitergeld selbst steuerfrei** ist, **aber** im Rahmen des **Progressionsvorbehaltes** bei der Jahressteuerberechnung berücksichtigt wird.

Eine Berücksichtigung im Rahmen des **Progressionsvorbehalts** bedeutet, dass bei der Ermittlung des Steuersatzes das steuerfreie Kurzarbeitergeld dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet wird.

Für diesen höheren Betrag wird dann aus der Steuertabelle der Steuersatz ermittelt, welcher sodann auf das zu versteuernde Einkommen (ohne das Kurzarbeitergeld) angewandt wird.

Da beim unterjährigen Lohnsteuerabzug das Kurzarbeitergeld nicht berücksichtigt ist, wird es für 2020 vielfach zu Steuernachzahlungen kommen. Auch müssen Bezieher von Kurzarbeitergeld für 2020 zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben!

## HOAI

### BGH legt Rechtsfragen zur HOAI dem EuGH vor

Im Sommer 2019 haben wir über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.07.2019 berichtet, welcher entschieden hat, dass die deutsche **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure** gegen die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 2006 verstößt. In Folge der Entscheidung hat das Bundeswirtschaftsministerium angekündigt, alsbald eine **europarechtskonforme Neuregelung** zu schaffen, welche aber auf sich warten lässt.

Seitdem wird über die Frage gestritten, was bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung gilt: Das OLG Hamm hat entschieden, dass die bisherige HOAI weiter anwendbar ist, bis eine Neuregelung in Kraft getreten ist. Dem widersprach jedoch das OLG Celle und vertrat die Rechtsauffassung, dass es keine Regelungen anwenden dürfe, die für europarechtswidrig erklärt worden wären.

Im Falle des OLG Hamm wurde der Bundesgerichtshof zur schlussendlichen Klärung angerufen. Offensichtlich tendiert der BGH zwar dazu bis zu einer Neuregelung die HOAI in ihrer bisherigen Fassung weiteranzuwenden. Gleichwohl hat er vor einer eigenen Entscheidung dem EuGH mehrere Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Ein solches Anfrageverfahren dauert in der Regel ein Jahr – ein weiteres Jahr Rechtsunsicherheit.